

Auch Winkelmann entscheidet sich schließlich für Feuertod, mahnt aber, zu Schwert, ewiger Verweisung oder Gefängnis zu mildern, während der anonyme Consulent (N. 112) namentlich im Gegensatz zu Matthäus de Afflictis, dem er „magna asperitas“ vorwirft, gegen die Gleichstellung von Versuch und Vollendung eifert. Die französischen Facultäten legen auch in dieser Frage das reine römische Recht zu Grunde, und rathen poena legis Corneliae de veneficiis (auch bei Versuch), Orléans wegen der Zauberei Bestrafung nach C. 9,18 (Tod) Poitiers Anwendung der lex Julia maiestatis und gegen die Herzogin, vorausgesetzt, daß sie überführt werden könne, der lex Pompeia de parricidiis. Letztere Facultät macht übrigens die richtige Bemerkung: man hätte doch erst untersuchen sollen, ob das bereitete Gift wirklich schädlich gewesen sei,²⁷¹⁾ und rath auch zu milderer Behandlung: nämlich nur plebejas „ultimo supplicio“, nobiliores dagegen mit Einsperrung ins Kloster oder ewigem Gefängnis, je nach Brauch des Ortes, zu bestrafen.

IV. Hinsichtlich der Frage, ob nicht der Herzogin der Reinigungseid aufzulegen sei, stimmen Ingolstadt und Winkelmann darin überein, daß derselbe nur im Falle angestellter Diffamationsklage zulässig sei; wolle man aber weitergehen, d. h. den gegen sie gerichteten Aussagen ein indicium ad torturam entziehen, so müsse sie ihre Unschuld in anderer Weise darthun. Dagegen halten Orléans und Köln den Reinigungseid für begründet, ersteres nach vorausgegangenen Formalitäten (Sidonie müsse „proscripta proclamata et legitimis edictis, ut ad iudicium se sistat, evocata“ sein,²⁷²⁾ letzteres gemäß CCC. Art. 25. Nur wird Seitens Kölns auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, daß kein Richter zur Abnahme dieses Eides werde gefunden werden können, da die Herzogin die fürstlich-braunschweigischen Gerichte ablehnen werde; deshalb wird zur Angehung des Kaisers um Ernennung von Commissarien hierfür gerathen.

²⁷¹⁾ Vgl. oben S. 49 die Äußerung des Herzogs Albrecht Friedrich. — ²⁷²⁾ Vgl. oben S. 96.